

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

zur Jahresmitte möchten wir Ihnen wieder ein kurzes Update zu den vergangenen Wochen geben.

Im Mai haben über 200 Bankvertreter, Investoren und Servicer bei erneut bestem Wetter das NPL Forum besucht. Das Programm war wieder einmal außerordentlich umfangreich und erlaubte neben guten Gesprächen mit (künftigen) Geschäftspartnern auch einen Blick über den Tellerrand der Branche. Ein paar Eindrücke haben wir für Sie auf Seite 2 zusammengestellt.

Der Leitfaden der EZB zu notleidenden Forderungen ist mittlerweile über die Konsultationsphase hinaus und sorgt für Bewegung bei den Banken. Einen Überblick auf mögliche Auswirkungen für den NPL-Markt gibt Dr. Andreas Walter auf Seite 5.

Das NPL-Barometer liefert nun zum fünften Mal eine komprimierte Einschätzung der Bankvertre-

ter zum Status Quo des deutschen NPL-Marktes und zur möglichen Entwicklung in den kommenden Monaten. Eine Kurzzusammenfassung finden Sie auf Seite 8.

Auch in Berlin und Brüssel sowie bei den Gerichten gibt es stets Neues mit Relevanz für unsere Branche. Wie immer haben wir für Sie einige Meldungen zu den letzten Entwicklungen im rechtlichen Bereich sowie einige Meldungen aus dem Markt zusammengestellt.

Ich wünsche viel Spaß bei der Lektüre.

Herzlichst,  
Ihr Marcel Köchling



**Dr. Marcel Köchling**  
Präsident der BKS

## Impressum

Herausgeber: BKS – Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V., Marienstraße 14, 10117 Berlin. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Dr. Marcel Köchling, Präsident. Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des „BKS-Newsletters“ übernimmt die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. keine Gewähr. Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14046 Berlin-Charlottenburg, Registernummer VR 27003 B, Ust.-ID-Nr. DE255573159.

## Inhalt

NPL FORUM 2017 **Seite 2**

NPL-Barometer 1/2017 **Seite 8**

EZB-Leitfaden zu NPLs **Seite 5**

Aus Berlin & Brüssel, Markt **Seite 10 / 12**

## NPL FORUM 2017

Das diesjährige NPL FORUM spannte wieder einmal einen Bogen von den großen makroökonomischen Themen unserer Zeit hin zu NPL-spezifischen Fachthemen.

Den Auftakt machte **Prof. Dr. Henrik Enderlein**, der Politische Ökonomie an der Hertie School of Governance lehrt und Direktor des pro-europäischen Jacques Delors Institutes in Berlin ist. In seinem Vortrag über eine *Generalüberholung für den Euro* zeigte er unter anderem fehlende Investitionen als eines der größten Probleme der Eurozone auf. Mit Blick auf die Forderungen nach einem EU-Finanzminister warnte Enderlein vor überzogenen Erwartungen an ein solches Amt. Vielmehr bedürfe es konkreter Maßnahmen, eines Erste-Hilfe-Kastens, der insbesondere zunächst den Europäischen Stabilitätsmechanismus reformiere und die Fiskal- und Wirtschaftspolitik koordiniere.

Direkt im Anschluss berichtete **Dr. Holger Schmieding** über *Nullzinspolitik, Brexit, Trump*. Er machte dabei vor allem das späte Handeln der EZB für die verschleppte Krise der Eurozone verantwortlich, zeichnete insgesamt jedoch ein positives Bild für die Zukunft mit steigenden Wachstumsdaten und keinen Anzeichen für etwaige Blasenbildungen.

Einen Blick auf die tägliche Krisenarbeit bei der Europäischen Kommission lieferte **Dr. Peter Grasmann**, Referatsleiter der Generaldirektion für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion. Die *Koordinierten Lösungsansätze für NPLs im Euroraum* umfassen demnach Maßnahmen aus den Feldern Bankenaufsicht, Restrukturierung, Sekundärmärkte für NPLs, Insolvenzrahmen und im Europäischen Rechtsrahmen.



Fotos: Frankfurt School Verlag

# Schwere Fälle

## fallen uns leicht.



Befreien Sie sich von unnötigen Lasten. Machen Sie es, wie bereits 11 andere Inkassounternehmen. Geben Sie Ihre Altforderungen in unsere Hände. Mit unserem Portfolio Second Placement wandeln wir Ihre Kosten in Erträge. Und schaffen gleichzeitig Platz in Ihren Aktenschränken. So können Sie sich wieder auf Ihre ertragreichen Geschäfte fokussieren. Neugierig geworden? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner persönlich unter 02181 236613.

[www.dohr-inkasso.de](http://www.dohr-inkasso.de)

**dohr** 

Die Geschichte über den Verkauf und die Abwicklung der Hypo Alpe Adria und die Gründung und Abwicklung der HETA Asset Resolution AG skizzierte **Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath** anschließend ebenso wie die *Strukturierung des Gesamtportfolios für den Abbau am Beispiel der HETA*.

Bei der dann von **Prof. Dr. Christoph Schalast**, dem Beiratsvorsitzenden der BKS, moderierten Podiumsdiskussion sprachen Enderlein, Grasmann und Schoenaich-Carolath gemeinsam mit **Volker Hans Recker**, Associate Director der Corporate Recovery Unit bei der European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) über „*Non Performing Loans als europäischer Krisenherd – Wie bekommen wir das Problem in den Griff?*“.

Nach der Mittagspause wurde dann darüber diskutiert, ob FinTechs als Schattenbanken auftreten. **Reiner Guthier**, Mitglied des Vorstands der MHB-Bank AG, **Stefan Nießner**, Hauptgruppenleiter, Bankenaufsichtsrecht bei der Deutsche Bundesbank und Prof. Dr. Christoph Schalast besprachen mit **Dr. Tim Thabe**, dem Gründungspartner und Vorsitzenden der Geschäftsführung der creditshef GmbH über *Digital Lending, Regulierung und Finanzmärkte*. Die Moderation übernahm **Prof. Dr. Martin Hellmich**, Karl Friedrich Hagenmüller Professor of Management Practice in Financial Risk Management an der Frankfurt School.

Vor dem Beginn der Themenblöcke stellte die BKS die *Ergebnisse der aktuellen Ausgabe des NPL-Barometers – Frühjahr 2017* – vor (siehe hierzu auch Seite 8 in diesem Newsletter).

In den Themenblöcke gab es dann zunächst die Auswahlmöglichkeit zwischen der *Sanierungs- und Abwicklungsplanung bei Banken* (mit **Andreas Dörhöfer**, Deutsche Bank AG, **Claus Radünz**, LBBW,

**Alexander Skorobogatov**, VÖB sowie **Markus P. Neuhaus**, BDO AG). Die Teilnehmer kamen hier insbesondere auf den neuen EZB-Leitfaden für notleidende Forderungen zu sprechen, der vor allem mit Blick auf Abwicklungspläne relevant ist. Parallel wurden die *Unterschiede bei NPL-Transaktionen im Schiffahrts und Immobilienbereich* (mit **Dr. Christopher Gadowski**, Helaba, **Nils Judenhagen**, BaFin, **Matthias Korn**, caplantic GmbH, **Holger Rabelt**, Commerzbank AG sowie **Dr. Clemens Hillmer**, Watson Farley & Williams LLP) diskutiert, die sich vor allem in den Punkten „Nutzungsdauer“, „Betriebskosten“ und „geringer Standardisierungsgrad“ zeigten.

Danach wurde der *EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten* (**Dr. Andreas Walter**, Frankfurt School, siehe Beitrag in diesem Newsletter) und die *EU-Datenschutz-Grundverordnung* (**Prof. Dr. Ralf B. Abel**) analysiert. Bei letzterem zeigte Prof. Abel unter anderem die notwendigen Anpassungen im Bereich Forderungsmanagement und Scoring auf.

Den Abschluss bildete schließlich **Kilian Thalhammer** von PaymentandBanking mit Hintergründen zum *NPL-Disruptor Blockchain – Möglichkeiten und Auswirkungen für NPL-Management und NPL-Transaktionen*, bevor die BKS im Anschluss zum Empfang einlud.



Fotos: Frankfurt School Verlag

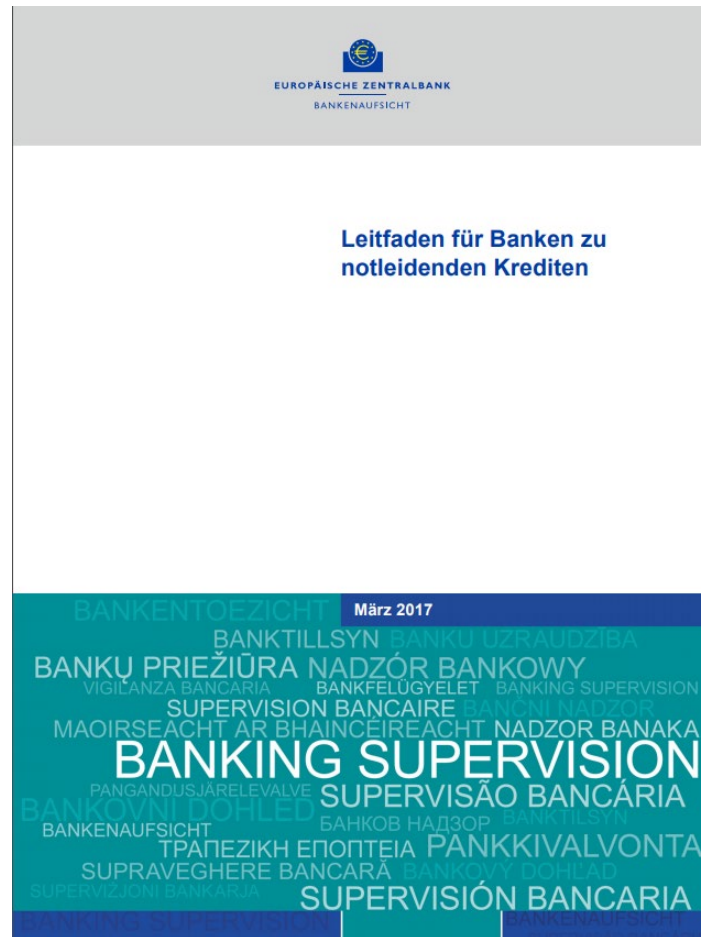
## Der EZB-Leitfaden für notleidende Kredite

Die Europäische Zentralbank („EZB“) hat im März ihren Leitfaden *guidance to banks on non-performing loans*, also zum Umgang mit notleidenden Krediten, herausgegeben. Nachdem dieser auf dem BKS-Management-Tag 2016 von der EZB erstmalig BKS-Mitgliedern und interessierten Bankvertretern vorgestellt worden war, fasst Dr. Andreas Walter die Auswirkungen des nunmehr veröffentlichten Leitfadens zusammen.

Hintergrund bei dessen Erstellung und (recht kurzer) Konsultation waren das sich bei europäischen Banken nicht signifikant verbessernde Verhältnis zwischen non-performing loans und Eigenkapital (*Texas ratio*) sowie der steigende Anteil ausfallgefährdeter Kredite (*impaired loan ratio*) in den Bilanzen der Banken.

Der von der EZB herausgegebene Leitfaden gilt grundsätzlich zunächst nur für die Kreditinstitute, die von der EZB beaufsichtigt werden, letztlich also im Wesentlichen die systemrelevanten Institute. Vor dem Hintergrund des in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes werden die maßgeblichen Inhalte – wenn mitunter auch in abgeschwächter Form – auch für die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung („BaFin“) beaufsichtigten kleineren Institute entsprechend anzuwenden sein. Dieser Grundgedanke der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit (*principle of proportionality and materiality*) ist aber ohnehin schon im Leitfaden selbst implementiert, sozusagen also in dessen DNA enthalten. Entsprechend geht der Leitfaden an verschiedenen Stellen auch davon aus, dass seine Anwendbarkeit nicht auf von der EZB beaufsichtigte Institute beschränkt ist.

Von seiner Grundausrichtung wurde der Leitfaden



Der EZB-Leitfaden kann [auf der Seite der EZB](#) abgerufen werden.

hierbei nach dem von der EZB häufig verwendeten Regelungskonzept *comply or explain* gestaltet. Die im Leitfaden enthaltenen Regelungen sind also nicht zwingend umzusetzen, sondern dienen den betroffenen Instituten – wie die Bezeichnung des Dokuments als Leitfaden es auch nahelegt – als Orientierungspunkte, wie aus Sicht der Aufsicht mit non-performing loans umgegangen werden soll und wie der Anteil ausfallgefährdeter Kredite reduziert werden kann. Die Nichtumsetzung bzw. -Entsprechung kann im Falle nicht hinreichender Erklärungen allerdings, so der Entwurf recht deutlich, zu bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen.

Der Leitfaden führt – anders als vereinzelt be-

fürchtet – keine eigenständige Definition von non-performing loans ein, sondern knüpft an die von der European Banking Authority („EBA“) im *Implementing Technical Standard (ITS) on Supervisory Reporting (Forbearance and non-performing exposures)* verwendeten Definition von *non-performing exposure* an. Demnach sind für Zwecke des Leitfadens non-performing loans („NPLs“) solche Kredite, bei denen wesentliche Zahlungen mehr als 90 Tage überfällig sind und/oder bei denen der Schuldner wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen ohne die Verwertung von Sicherheiten nachzukommen. Entsprechend der EBA-Definition knüpft der Leitfaden zur Beurteilung also einerseits an ein binäres Kriterium (*Überfällig vs. Nicht-Überfällig*) an. Alternativer (oder auch kumulativer) Anknüpfungspunkt andererseits ist das sog. *Unlikely-to-pay*-Kriterium, also ein Prognoseergebnis, wonach die Begleichung von Verbindlichkeiten ohne Verwertung von Sicherheiten eher unwahrscheinlich als wahrscheinlich ist. Hinsichtlich der *Unlikely-to-pay*-Prognoseentscheidung gibt der Leitfaden recht detaillierte Indikatoren („**UTP-Indikatoren**“) vor.

Neben den UTP-Indikatoren sollen die Kreditinstitute Frühwarnindikatoren erfassen und auswerten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Kreditforderungen erst gar nicht zu NPLs werden.

Zumindest seit Geltung des Leitfadens werden Kreditinstitute daher die im Leitfaden genannten UTP- und Frühwarnindikatoren laufend erfassen und auswerten müssen.

Zum Umgang mit NPLs sieht der Leitfaden vor, dass die Institute jeweils eine NPL-Strategie entwickeln, die ergebnisoffen alle internen aber auch externen Möglichkeiten eingehend betrachtet und analysiert. Hierzu müssen insbesondere personelle Strukturen geschaffen werden, die für die

Strategieentwicklung einerseits und den Workout andererseits zuständig sind. Im Hinblick auf seine strategischen Optionen soll das Institut alle zur Verfügung stehenden Alternativen erwägen und analysieren. Insbesondere sollen die Institute Hold-/Forbearance-Strategien, aktiven Portfolioabbau durch Veräußerung, Aufnahme von Sicherheiten in die Bilanz und rechtliche Optionen (einschließlich außergerichtlicher Optionen) als Handlungsalternativen berücksichtigen und sich insoweit nicht von vorneherein verschließen.

Die NPL-Strategie und die ihr zugrundeliegenden Annahmen in Bezug auf NPLs sollen regelmäßig überprüft und (soweit erforderlich) angepasst werden. Bei der Erarbeitung, Evaluierung und Überarbeitung der NPL-Strategie soll die Bank ihr Geschäftsumfeld und sämtliche strategischen Optionen einbeziehen und Ziele je segmentiertem Portfolio festlegen. Die Segmentierung soll nach dem Leitfaden recht kleinteilig erfolgen.

Die in der NPL-Strategie definierten Ziele und selbstverständlich auch den jeweiligen Ist-Stand sollen die Institute dann in Planung, Offenlegung, Berichtswesen, Leistungskriterien- und Anreize, Geschäftsplanung- und Projektion sowie Risikomanagementsysteme einbetten.

Die Bank soll darüber hinaus organisatorisch getrennte, spezialisierte NPL-Abwicklungseinheiten einrichten (*Workout Units*). Diese sollen dazu beitragen, mögliche Interessenkonflikte bei der Kreditvergabe von vorneherein zu unterbinden. Bei Schaffung der Workout Units soll das Institut darauf achten, dass in der Abteilung ausreichend Fachwissen in Bezug auf NPLs vorhanden ist und sicherstellen, dass dieses Wissen beständig ausgebaut wird. Im Zusammenhang mit den Workout Units soll die NPL-Strategie (deutlich konturierte) Auslöseereignisse für das Aufgreifen durch eine Workout Unit sowie die Weitergabe von einer

Workout Unit zur nächsten festlegen.

Die Kreditinstitute sollen eine umfassende und fest definierte – und an fest definierten **Key Performance Indikatoren** ausgerichtete – Forbearance-Strategie entwickeln. Einheitliches Ziel von Forbearance-Maßnahmen soll dem Leitfaden zufolge (i) Beendigung des non-performing Status und (ii) Verhinderung, dass performante Kredite zu non-performing exposures werden. Insbesondere sollten Forbearance-Maßnahmen auf die Wiedererlangung der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners gerichtet sein.

Bei ihrer Forbearance-Strategie soll die Bank zwischen kurzfristigen (max. 2 Jahre) und langfristigen Konzepten unterscheiden. Hierbei sollen langfristige Optionen nur unter engen Voraussetzungen gewählt werden. Die Forbearance-Strategie soll sich wenigstens an folgenden Attributen orientieren: (i) wann immer möglich standardisierte Forbearance-Produkte und Entscheidungsbäume nutzen, (ii) vor einer Entscheidung Vergleiche mit anderen Abwicklungsoptionen für NPL (z. B. Rechtsweg) anstellen, (iii) Meilensteine für jede Forbearance-Lösung und deren Überwachung festlegen und die Datenbasis über NPL und den Umgang damit deutlich verbreitern, so dass das Erfolg und Misserfolg einzelner Forbearance-Maßnahmen evaluiert und diese so angepasst und letztlich qualitativ verbessert werden können. Der Leitfaden sieht außerdem Regelungen dazu vor, wie NPLs zu bewerten, einzelwertüberichtigen bzw. im schlimmsten Fall abzuschreiben sind. Im Hinblick auf Kreditsicherheiten und deren Bewertung erwartet der Leitfaden eine anfängliche und laufende strenge Kontrolle. Bezogen auf NPLs meint laufend mindestens einmal jährlich. Bezogen auf Immobiliarsicherheiten sollen die Institute darüber hinaus Kriterien für eine eigene

Indexierung aufstellen, starke und unabhängige Bewertungs- und Kontrollprozesse implementieren und die Bewertung (ausschließlich) auf Grundlage von Marktwerten vornehmen.

Die großen Kreditinstitute haben die Ihnen zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Leitfaden aufgenommen und sind – wie man aus der Praxis hört – auf einem guten Weg, diese auch in den nächsten Monaten weitgehend implementiert zu haben. Von einigen bislang ungeklärten Detailthemen (wie beispielsweise einer gewissen Uneinheitlichkeit der vom Leitfaden vorgezeichneten Einzelwertberichtigungs- und Abschreibungskonzepten einerseits und den entsprechenden IDW-Verlautbarungen oder der erforderlichen Anpassung von Vertragsdokumentation andererseits) abgesehen scheint die Umsetzung des Leitfadens zwar viel Arbeit, aber keine ernsthaften Probleme zu bereiten. Bei den kleineren Kreditinstituten – für die der Leitfaden ja, wie gesagt, nicht unmittelbar gilt, aber wohl zumindest in seinen wesentlichen Linien entsprechend anwendbar ist – sind noch einige Hausaufgaben zu erledigen, wozu erhebliche Ressourcen aufzuwenden sind.



**Dr. Andras Walter, LL.M.**, ist Rechtsanwalt Partner bei [Schalast](#). Dort leitet er die Praxisgruppe Banking und Finance.

## NPL-Barometer 1. Halbjahr 2017

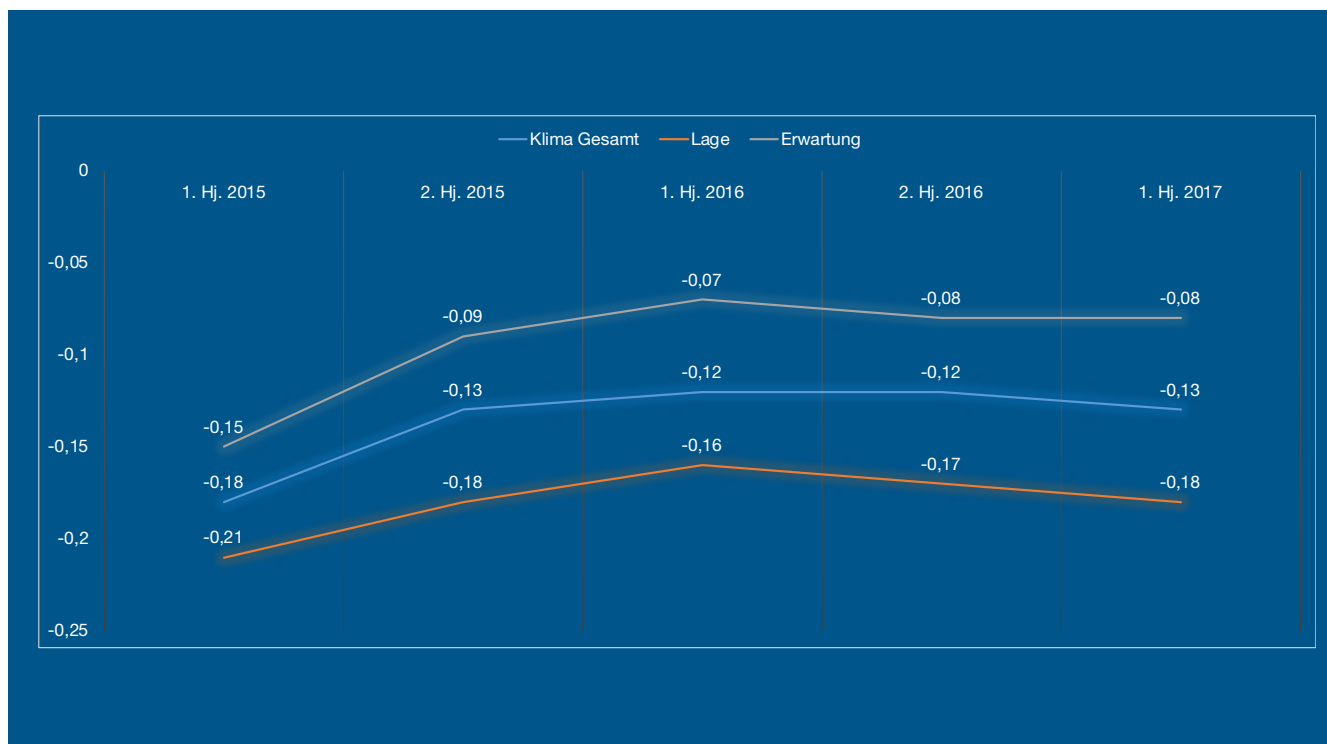
Im Jahr 2015 hat die BKS das NPL-Barometer ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe „NPL-Markt“ erarbeitete in Zusammenarbeit mit der Frankfurt School of Finance & Management, vertreten durch Prof. Dr. Christoph Schalast, einen Fragebogen. Dieser wird zweimal im Jahr an mit NPLs betraute Vertreter deutscher Kreditinstitute gegeben und um Antwort gebeten.

Die Fragen beziehen sich auf Faktoren, an denen sich die Lage des deutschen NPL-Marktes ablesen lässt: NPL-Bestände, Preise und regulatorischer Rahmen. Dabei werden keine absoluten Zahlen abgefragt, sondern lediglich die Veränderung gegenüber dem Stand von vor sechs Monate und die erwartete Veränderung in den kommenden sechs Monaten. Die nun vorliegenden Ergebnisse sind aus der fünften Befragung und beziehen sich auf das erste Halbjahr 2017. Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich gegenüber

der letzten Befragung kaum etwas geändert hat – zumindest im Gesamtergebnis. In den einzelnen Kategorien gibt es jedoch leichte Veränderungen (die Skala reicht von -1 bis +1).

Was den Kreditbestand angeht, hat sich kaum etwas gegenüber dem letzten Mal geändert. Mit -0,26 Punkten liegt die Lageeinschätzung 0,01 Punkte über dem letzten Wert. Bei der Einschätzung für die kommenden sechs Monate ist der Wert mit -0,19 Punkten um 0,01 Punkte gesunken. Das heißt, dass mehr Teilnehmer schrumpfende als wachsende NPL-Bestände in ihren Büchern beobachteten oder erwarteten.

Die Lageeinschätzung bei den Kreditpreisen hat sich etwas stärker verändert. Lag der Wert beim letzten Mal mit -0,02 nur knapp im negativen Bereich, so ist er nun auf -0,17 gesunken. Das heißt, die Teilnehmer haben mehrheitlich gestiegene





Preise in den letzten sechs Monaten beobachtet. Bei der Erwartung für die kommenden sechs Monate hat sich mit einem Wert von -0,07 gegenüber der letzten Befragung nichts geändert.

Gefragt nach dem Anteil ausgelagerter oder in ein externes Servicing gegebener NPLs hat sich der Markt aus Käufersicht etwas verbessert. Die Einschätzung für die letzten sechs Monate hat sich von -0,24 auf -0,11 verbessert. Die Erwartung für die kommenden sechs Monate ist nun sogar im positiven Bereich mit 0,01 gegenüber -0,13 bei der letzten Erhebung.

Der regulatorische Druck wird nicht mehr ganz so bedrohlich eingeschätzt wie in 2016. Bei einem Wert von 0,19 gegenüber 0,24 beim letzten Barometer hat zwar noch immer die Mehrheit der Teilnehmer einen zunehmenden Druck auf das Eigenkapital beobachtet, doch mit Blick auf die kommenden sechs Monate hat sich der Wert von (aus Bankensicht düsteren) 0,41 auf 0,07 verbes-

sert. Für die NPL-Käufer bedeutet dies gleichzeitig, dass die Banken sich möglicherweise seltener für NPL-Verkäufe entscheiden könnten, um ihr Eigenkapital aufzubessern.

Bei den Immobilienpreisen hat sich der Markt in den letzten sechs Monaten aus Teilnehmersicht weiter verschärft. Der Wert für die Lage ist von -0,57 auf -0,63 gesunken. Auch bei den Erwartungen geht die Mehrheit von steigenden Preisen auf dem deutschen Immobilienmarkt aus. Allerdings ist der Wert für die kommenden sechs Monate von -0,46 auf -0,33 gestiegen.

Über alle Kategorien wurde abschließend der gewichtete Durchschnitt gebildet. Daraus ergibt sich eine Lageeinschätzung für das erste Halbjahr 2017 mit einem Wert von -0,18 (gegenüber -0,17 im zweiten Halbjahr 2016) und eine Erwartung für die kommenden sechs Monate mit einem Wert von -0,13 (gegenüber -0,12 im zweiten Halbjahr 2016).

	Vergangene 6 Monate	Kommende 6 Monate
NPL-Bestand	-0,26 (-0,27)	-0,19 (-0,18)
NPL-Preise	-0,17 (-0,02)	-0,07 (-0,07)
Anteil verkaufter NPLs	-0,11 (-0,24)	0,01 (-0,13)
Regulierung bzgl. Eigenkapital	0,19 (0,24)	0,07 (0,41)
Immobilienpreise	-0,63 (-0,57)	-0,33 (-0,46)
Gewichteter Gesamtwert	-0,18 (-0,17)	-0,08 (-0,08)
Klima insgesamt	-0,13 (-0,12)	

## Aus Berlin & Brüssel

### Unzulässigkeit der Vollstreckung durch Forderungskäufer bei fehlenden Nachweisen der Rechtsnachfolge

Das Landgericht Hagen hat als Beschwerdegericht in seinem Beschluss vom 27.02.2017 (Az. 3 T 77/17) festgestellt, dass die Vollstreckung durch einen Forderungskäufer scheitert, da dieser nicht den Nachweis erbrachte, dass er die Rechtsfolge in einer titulierten Forderung angetreten hat. Dem Beschluss lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Nachdem der Gläubiger seine Kreditforderungen an den Forderungskäufer veräußert hatte, beantragte der Forderungskäufer die Umschreibung des Titels (Vollstreckungsbescheid) auf sich und die Erteilung der Vollstreckungsklausel. Dabei legte er mit dem Antrag die „Abtretungsbestätigung“ vor, die von ihm und dem Forderungsverkäufer unterschrieben war. Die Unterschriften waren notariell bestätigt.

Die mit der Klauselerinnerung erhobenen Einwendungen des Schuldners blieben erfolglos. Auf die darauffolgende sofortige Beschwerde des Schuldners entschied das Gericht, dass eine „Abtretungsbestätigung“, in denen Personen gemeinsam erklären, es gebe einen Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen ihnen, nur nachweise, dass die beurkundeten Erklärungen abgegeben worden seien. Sie erbringe jedoch nicht den Nachweis, dass es diesen Vertrag tatsächlich gibt. Erforderlich wäre hierfür vielmehr die „Vorlage des Vertrages selber erforderlich in Form einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde“. Das

Gericht folgte somit dem Vortrag des Schuldners und gab der Beschwerde statt.

### Anpassung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2017

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen werden alle zwei Jahre angepasst. Maßstab für Erhöhungen der Freigrenzen ist insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Zum 1. Juli 2017 erfolgte eine effektive Erhöhung von rund 5,58 Prozent. Für einen alleinstehenden Schuldner ist der unpfändbare Grundfreibetrag von 1.078,89 EUR auf 1.139,99 EUR je Monat gestiegen. Auch die Freibeträge für Unterhaltspflichten werden angehoben. Ein Schuldner, der eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem ehelichen oder nichtehelichen Kind zu erfüllen hat, steigt der Grundfreibetrag auf 1.569,99 EUR für die erste Person sowie wegen einer weiteren Person auf 1.799,99 EUR. Der höchste Freibetrag liegt bei 2.519,99 EUR, wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber fünf unterhaltsberechtigten Personen besteht.<sup>1</sup> Der Schuldner hat aber auch die Möglichkeit, einen höheren Freibetrag zu beantragen. Das Gericht hebt sodann den Freibetrag an, wenn der Schuldner sozialhilfebedürftig werden würde (vgl. § 850 f ZPO). Zudem kann eine Anhebung erfolgen, wenn der Schuldner bei beruflich bedingten Werbungskosten oder Krankheitskosten einen unabdingbaren finanziellen Mehrbedarf für Medikamente, Ernährung oder Kleidung nachweist. Die Pfändungsfreigrenze kann ebenso in

<sup>1</sup> Die neuen Pfändungsfreigrenzen sind der Pfändungstabelle zu entnehmen, basierend auf der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz, am 28.03.2017 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 18.

einem laufenden Verbraucherinsolvenzverfahren oder in der Wohlverhaltensperiode angehoben werden (vgl. § 850 f ZPO). Auch außerhalb der ZPO bestehen Pfändungsschutzregelungen, insbesondere die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) beantworten Fragen, ob und inwieweit soziale Leistungen dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind.

### **Pfändbare Arbeitsentgelte**

Zum Arbeitseinkommen zählen und sind daher grundsätzlich pfändbar (§ 850 a- i ZPO):

- Arbeits- und Dienstlöhne
- Renten
- Dienst- und Versorgungsbezüge von Beamten
- laufende Vergütungen aus Dienstleistungen
- Schichtzuschläge
- Sonn- und Feiertagszuschläge
- geldwerte Vorteil für private Nutzung eines Dienstautos
- geldwerter Vorteil durch Essenszuschüsse
- Wettbewerbsrenten infolge der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Nicht als Arbeitseinkommen zählen Einkünfte aus gelegentlichen Nebenjobs. Diese können wie gewöhnliche Forderungen ohne Pfändungsschutz gepfändet werden.

### **Bedingt pfändbares und pfändbares Arbeitseinkommen**

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen (§ 50c ZPO) bilden den zentralen Bereich des Pfändungsschutzes. Bestimmte Einkommensbestandteile sind jedoch der Pfändung nicht oder nur bedingt unterworfen. Unpfändbare Bezüge (850 a ZPO) sind beispielsweise

- Aufwandsentschädigungen

- soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen
- Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial

Darüber hinaus sind zweckgebundene Zahlungen ebenfalls unpfändbar, hierzu gehören:

- Urlaubsgeld
- Treuegelder
- Heirats- und Geburtsbeihilfen
- Sterbebezüge
- Blindenzulagen
- Studienbeihilfen
- Weihnachtsgeld (bis zu einem Betrag von 500 EUR)

Eine Pfändung bei bedingt pfändbarem Einkommen kommt nur dann in Betracht, wenn die Pfändung in das sonstige Vermögen ergebnislos verlaufen ist und die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Zu dem bedingt pfändbaren Einkommen (850 b ZPO) gehören:

- Unfallrenten
- Erwerbsunfähigkeitsrenten
- Witwen- und Waisenrenten

### **Datenschutzgesetz verkündet**

Am 5. Juli 2017 wurde das „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und zur Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es tritt in seinen wesentlichen Regelungen am 25.05.2018 in Kraft. Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Neustrukturierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dieses ergänzt die unmittelbar geltende europäische Datenschutz-Grundverordnung. Der Gesetzgeber hat Gestaltungsspielräume genutzt, die diese den Mitgliedstaaten einräumt.

## Private-Equity-Markt läuft heiß

Das jüngste vom Wirtschaftsmagazin FINANCE herausgegebene [Private-Equity-Panel](#) sieht die Kaufpreise für Neu-Investments auf einem Höchststand. Auf der von 1 (extrem teuer) bis 10 (extrem günstig) reichenden Skala erreichte der Wert im Mai den Wert 2,87. Bereits im letzten Jahr war mit 2,91 Punkten der bisherige Tiefstand erreicht worden. Einer der Gründe dafür sei

der Konkurrenzkampf zwischen Private-Debt-Anbietern und Banken. Letztere hätten zuletzt ihre Konditionen schuldnerfreundlicher gestaltet – so die Teilnehmer des FINANCE-Panels. Dennoch glauben die Teilnehmer immerhin noch zur Hälfte, dass in den nächsten zwei Jahren mit einem Anstieg im Private-Debt-Bereich zu rechnen ist.

## Deals

### KRUK Deutschland kauft sechs Portfolios

In den ersten vier Monaten 2017 hat KRUK sechs Deals abgeschlossen. Fünf Transaktionen sind klassische Portfolioankäufe, eine weitere umfasst ein sogenanntes Forward-Flow-Agreement, bei dem KRUK über mehrere Jahre regelmäßig neue Forderungen vom Vertragspartner übernimmt. Die Verkäufer kommen aus den Sektoren Banking, Payment Services und eCommerce.

Die im polnischen Breslau ansässige Mutter hat im ersten Quartal 2017 rund 51 Millionen Euro in 15 Schulden-Portfolios mit einem Nennwert von rund 904 Millionen Euro investiert. Rund 90 Prozent der Ankäufe erfolgten nicht im polnischen Heimatmarkt, sondern in Rumänien, in der Tschechischen Republik, in Italien und in Deutschland.

### Engel & Völkers Investment Consulting vermittelt 96 Wohneinheiten an Coreo AG

Die Engel & Völkers Investment Consulting GmbH (EVIC) hat 96 Wohneinheiten im Zuge einer Zwangsversteigerung mit vorheriger Ausbietungsgarantie an das Immobilienunternehmen Coreo AG vermittelt. Die Wohnanlage befindet

sich in Bad Köstritz (Thüringen). Verkäufer beziehungsweise Grundschuldgläubiger ist ein angelsächsischer NPL-Fonds. Die EVIC ist seit 2017 Fördermitglied in der BKS.

### Axactor erwirbt unbesichertes Non Performing Loan (NPL) Portfolio in Deutschland

Axactor hat sein erstes unbesichertes NPL Portfolio einer großen deutschen Bank gekauft. Das Portfolio beinhaltet unbesicherte Forderungen mit einem Hauptforderungsvolumen von rund 32 Mio EUR mit fast 3.000 offenen Forderungen gegen Einzelpersonen.

### Lindorff erhält Zuschlag eines großen deutschen Kreditinstitutes für Servicing-Vertrag

Die Lindorff Deutschland GmbH hat die Bearbeitung notleidender Forderungen eines großen deutschen Kreditinstitutes übernommen. Die Ausschreibung war eine der größten in der deutschen Bankenlandschaft der letzten Jahre und umfasst neben der Bearbeitung neuer Vorgänge auch die Übernahme der Bestandsaktivitäten der bisherigen Dienstleister.